

Spezial-Synopse zu § 5 und § 8 kant. BÜG

Teilrevision Bürgerrechtsgesetz

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023; Vorlage Nr. 3545.2 - 17263	Ausspracheentscheid des Regierungsrats vom 14. November 2023	Vorschlag Direktion des Innern für 3. Kommissionssitzung vom 28. Februar 2024 in Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528) bzw. des Antrags von Kantonsrätin Anna Bieri	Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Bürgerrechtsgesetz vom 28. Februar 2024; Vorlage Nr. 3545.3 - 17616
	Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)			
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	I.			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023; Vorlage Nr. 3545.2 - 17263	Ausspracheentscheid des Regierungsrats vom 14. November 2023	Vorschlag Direktion des Innern für 3. Kommissionssitzung vom 28. Februar 2024 in Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528) bzw. des Antrags von Kantonsrätin Anna Bieri	Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Bürgerrechtsgesetz vom 28. Februar 2024; Vorlage Nr. 3545.3 - 17616
	Der Erlass BGS 121.3 , Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:			
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung, beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023; Vorlage Nr. 3545.2 - 17263	Ausspracheentscheid des Regierungsrats vom 14. November 2023	Vorschlag Direktion des Innern für 3. Kommissionssitzung vom 28. Februar 2024 in Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528) bzw. des Antrags von Kantonsrätin Anna Bieri	Antrag der vorbereitenden Kommission ad-hoc-Bürgerrechtsgesetz vom 28. Februar 2024; Vorlage Nr. 3545.3 - 17616
§ 5 Eignung der Bewerber	§ 5 ³ Eingebürgert werden kann nur, wer in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen oder diese vollständig zurückerstattet hat.			§ 5

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023; Vorlage Nr. 3545.2 - 17263	Ausspracheentscheid des Regierungsrats vom 14. November 2023	Vorschlag Direktion des Innern für 3. Kommissionssitzung vom 28. Februar 2024 in Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528) bzw. des Antrags von Kantonsrätin Anna Bieri	Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Bürgerrechtsgesetz vom 28. Februar 2024; Vorlage Nr. 3545.3 - 17616
	<p>⁴ Von den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn dies die persönlichen Verhältnisse gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014[SR 141.0] in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016[SR 141.01] rechtfertigen.</p>		<p>⁴ Genügende Sprachkenntnisse weisen Bewerberinnen oder Bewerber auf, die über mündliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau BX und schriftliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau BX des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen verfügen und einen entsprechenden Sprachnachweis erbringen können.</p>	<p><i>gelöscht</i></p> <p>⁴ Genügende Sprachkenntnisse weisen Bewerberinnen oder Bewerber auf, die über mündliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen verfügen und einen entsprechenden Sprachnachweis erbringen können.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023; Vorlage Nr. 3545.2 - 17263	Ausspracheentscheid des Regierungsrats vom 14. November 2023	Vorschlag Direktion des Innern für 3. Kommissionssitzung vom 28. Februar 2024 in Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528) bzw. des Antrags von Kantonsrätin Anna Bieri	Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Bürgerrechtsgesetz vom 28. Februar 2024; Vorlage Nr. 3545.3 - 17616
			<p>⁵ Hat die Direktion des Innern oder der Bürgerrat Zweifel über die bestehenden Sprachkenntnisse oder die Aktualität des Sprachnachweises, kann ein aktueller Sprachnachweis nach Abs. 4 verlangt werden, welcher bei der vom Kanton bezeichneten Stelle zu absolvieren ist.</p> <p>⁶ Der Sprachnachweis nach Abs. 4 ist erbracht, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert hat;	<p>⁵ Hat die Direktion des Innern oder der Bürgerrat Zweifel über die bestehenden genügenden Sprachkenntnisse oder die Aktualität des Sprachnachweises, kann ein aktueller Sprachnachweis nach Abs. 4 verlangt werden, welcher bei der vom Kanton bezeichneten Stelle zu absolvieren ist.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023; Vorlage Nr. 3545.2 - 17263	Ausspracheentscheid des Regierungsrats vom 14. November 2023	Vorschlag Direktion des Innern für 3. Kommissionssitzung vom 28. Februar 2024 in Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528) bzw. des Antrags von Kantonsrätin Anna Bieri	Antrag der vorbereitenden Kommission ad-hoc-Bürgerrechtsgesetz vom 28. Februar 2024; Vorlage Nr. 3545.3 - 17616
			<p>c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder</p> <p>d) über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkenntnisse nach Abs. 4 bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht</p>	<p>⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p>§ 8 Unmündige, Bevormundete und Entmündigte</p>		<p>§ 8 Eigenständiges Einbürgerungsgesuch von Minderjährigen</p>		<p>§ 8 Eigenständiges Einbürgerungsgesuch von Minderjährigen und Bewerberinnen und Bewerbern bis zum vollendeten 25. Altersjahr</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023; Vorlage Nr. 3545.2 - 17263	Ausspracheentscheid des Regierungsrats vom 14. November 2023	Vorschlag Direktion des Innern für 3. Kommissionssitzung vom 28. Februar 2024 in Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528) bzw. des Antrags von Kantonsrätin Anna Bieri	Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Bürgerrechtsgesetz vom 28. Februar 2024; Vorlage Nr. 3545.3 - 17616
<p>¹ Unmündige können nach zurückgelegtem 16. Altersjahr selbstständig das Gesuch um Einbürgerung stellen, jüngere Bewerber und Bevormundete oder Entmündigte nur durch den gesetzlichen Vertreter.</p>		<p>¹ Minderjährige können frühestens nach dem vollendeten 16. Altersjahr ein eigenständiges Gesuch um Einbürgerung stellen.</p> <p>² Sie werden im Einbürgerungsverfahren durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.</p> <p>³ Reicht eine minderjährige Person ein eigenständiges Einbürgerungsgesuch ein, sind die geordneten finanziellen Verhältnisse bei den Eltern zu prüfen.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023; Vorlage Nr. 3545.2 - 17263	Ausspracheentscheid des Regierungsrats vom 14. November 2023	Vorschlag Direktion des Innern für 3. Kommissionssitzung vom 28. Februar 2024 in Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528) bzw. des Antrags von Kantonsrätin Anna Bieri	Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Bürgerrechtsgesetz vom 28. Februar 2024; Vorlage Nr. 3545.3 - 17616
		<p>⁴ Bewerberinnen oder Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die sich in Ausbildung befinden, haben entweder ihre wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit oder diejenige der Eltern im Rahmen der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zu belegen.</p>		
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023; Vorlage Nr. 3545.2 - 17263	Ausspracheentscheid des Regierungsrats vom 14. November 2023	Vorschlag Direktion des Innern für 3. Kommissionssitzung vom 28. Februar 2024 in Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528) bzw. des Antrags von Kantonsrätin Anna Bieri	Antrag der vorbereitenden Kommission ad-hoc-Bürgerrechtsgesetz vom 28. Februar 2024; Vorlage Nr. 3545.3 - 17616
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>			
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom</p>			